

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 28. Mai 1998

Teil II

185. Verordnung: Änderung der Polizeigefangenenhaus-Hausordnung und der Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1994 (FrG-DV 1994)

185. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Polizeigefangenenhaus-Hausordnung und die Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1994 (FrG-DV 1994) geändert werden

Auf Grund des § 53c Abs. 6 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und des § 68 Abs. 4 FrG, BGBl. I Nr. 75/1997, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der eine Hausordnung für den Strafvollzug in Hafträumen der Bundespolizeibehörden erlassen wird (Polizeigefangenenhaus-Hausordnung), BGBl. Nr. 566/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird in Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 6 angefügt:

„6. solange sich der Häftling seiner Ankündigung entsprechend weigert, zu essen und/oder zu trinken (Hungerstreik).“

2. In § 10 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Häftlinge, die in Hungerstreik treten, um ihre Haftunfähigkeit herbeizuführen, sind ohne unnötigen Aufschub dem Arzt vorzuführen; dieser hat das medizinisch Gebotene zu verfügen und die Häftlinge darüber in Kenntnis zu setzen. Hiebei ist insbesondere zu entscheiden, ob die Häftlinge für die Dauer des Hungerstreiks

1. in einer Krankenzelle in Einzelhaft angehalten werden und
2. einem Rauchverbot unterliegen.“

3. § 14 lautet samt Überschrift:

„Rauchen

§ 14. (1) Sofern nicht für bestimmte Räumlichkeiten ein ausdrückliches Rauchverbot besteht (zB Sanitätsstelle, Krankenzellen), dürfen Häftlinge rauchen.

(2) Verboten ist das Rauchen:

1. über ärztliche Anordnung, insbesondere im Falle eines Hungerstreiks,
2. Häftlingen, die auf Betten liegen,
3. in den Gemeinschaftsnachtzellen überhaupt, in den Einzelzellen während der Nachtruhe.“

4. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Häftlingen, die sich in Hungerstreik befinden, ist das Recht nach Abs. 1 für die Dauer ihrer Weigerung entzogen.“

5. In § 21 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Recht eines Häftlings, der sich in Hungerstreik befindet, Besuche zu empfangen, kann nach Rücksprache mit dem Arzt für höchstens zehn Tage aufgeschoben werden. Dies gilt nicht für Besuche von berufsmäßig zur Parteienvertretung befugten Rechtsbeiständen, für Vertreter inländischer Behörden, diplomatischer oder konsularischer Vertreter des Heimatstaates oder für Besuche, deren Bedeutung für die Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten glaubhaft gemacht wird.“

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremden-gesetz-Durchführungsverordnung 1994 – FrG-DV 1994), BGBl. Nr. 121/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 418/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird das Zitat „§ 47 FrG“ durch das Zitat „§ 68 FrG“ ersetzt und nach der Wendung „BGBl. Nr. 566/1988“ die Wendung „in der Fassung BGBl. II Nr. 185/1998“ eingefügt.

Schlögl